Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1519

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5984/63

Bonn, den 11. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollausssetzung für Divinylbenzol)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Divinylbenzol)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Nachrichtlich:*) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
		allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
2	3	4	5	6	7	8
In der Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) wird folgende Anmerkung 6 angefügt:						
6. (zu Abs. D-VI)						
Divinylbenzol aus Abs. D-VI, in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	4,8	14,4	12,8

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 18. Juni 1963 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für Divinylbenzol aus Tarifnr. 29.01-D-VI bis zum 31. Dezember 1963 vollständig ausgesetzt.

(2) Der entsprechende Außen-Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1963 ist nunmehr dem neuen Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif der EWG (frei) anzugleichen.

(3) Die Erzeugung von Divinylbenzol in den EWG-Ländern ist unzureichend. Die deutsche verarbeitende Industrie ist zu einem erheblichen Teil auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Für die Bundesrepublik ist daher aus wirtschaftlichen Gründen die sofortige Senkung des Außen-Zollsatzes auf die Höhe des neuen Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG erwünscht. Durch die vorliegende Verordnung wird der Außen-Zollsatz — in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages — auf „frei" gesenkt.

(4) Die Binnen-Zollsätze dürfen nicht höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze. Der derzeitige Binnen-Zollsatz wird deshalb ebenfalls auf „frei" gesenkt (Artikel 15 des EWG-Vertrages).